

men der Beauftragung zur Verwertung übernommen hat. Die auf den Kreis Coesfeld übertragenen Aufgaben wurden vom Kreis Coesfeld auf die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (WBC) delegiert.

Die gegenwärtige Vertragslage entspricht nicht einer Übertragung von Zuständigkeiten im Sinne von § 5 Abs. 6 Landesabfallgesetz Nordrhein Westfalen (LAbfG NRW), die z. B. Voraussetzung für die Erhebung von Gebühren zur Abdeckung von Sammelkosten (z. B. Containergestellung auf den Wertstoffhöfen) durch den Kreis Coesfeld ist.

Auch die erforderliche Anzeige der Eigenverwertung bei der Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR) sowie die Nachweisführung der Mengen durch die WBC führen zu Schwierigkeiten.

Die Bezirksregierung Münster vertritt dazu die Auffassung, dass die Städte und Gemeinden nach dem Landesabfallgesetz NRW originäre öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für die Erfassung von Elektrokleingeräten sind. Dies könne der Kreis nur werden, wenn eine Übertragung dieser Aufgaben auf den Kreis erfolgt. Ansonsten liegen die Pflichten der Nachweisführung bei den Städten und Gemeinden.

Die EAR akzeptiert nur die Nachweisführung durch die WBC, da die EAR die Zuständigkeiten beim Kreis bzw. der beauftragten WBC sieht. Seitens der EAR erfolgt die Nachweisführung gegenüber dem Land für die Hersteller entsprechend dem Elektroggesetz.

Aus den vorgenannten Gründen sollen die bisherigen Vereinbarungen durch die der Sitzungsvorlage als **Anlage I** beigefügte mit der Bezirksregierung Münster bereits abgestimmte öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖRV) über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von Altmetallen sowie Elektroaltgeräten, die im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen, ersetzt werden.

Im Auftrage:

Berger
Produktverantwortliche

Niehues
Bürgermeister